

## Hinweisblatt Zur Preisangabe beim Online-Handel

1. Sofern Onlinehändler ihre Angebote **nicht** ausschließlich an Unternehmer richten (sehen Sie hierzu das Hinweisblatt „Shop-Einrichtung B2B“), sollten alle Preise mit dem folgenden Zusatz versehen werden:

**„inkl. MwSt. zzgl. Versand“**

Dabei ist in jedem Fall wichtig, dass „zzgl. Versand“ als Link auf die Seite „Zahlung und Versand“ führt, wo die Versandkosten in alle zu versendenden Länder explizit aufgelistet werden (sofern Sie nicht entweder versandkostenfreie Lieferung zusagen oder die konkreten Versandkosten an den Preisen selbst angeben).

Die Preise müssen grundsätzlich in der Währung angegeben werden, mit welcher der Letztverbraucher die Ware oder Dienstleistung erwerben kann.

In Deutschland ist dies regelmäßig der **Euro**.

2. Alternativ können Sie alle Produktpreise mit einem „\*“ versehen, wobei **gut sichtbar und hervorgehoben auf derselben Seite** ein „Sternchentext“ eingefügt werden muss mit folgendem Inhalt:

**„\*inkl. MwSt. zzgl. Versand“**

**Beachten Sie:**

Voraussetzung für die Preisangabe mit Sternchen ist, dass der Sternchentext **gut sichtbar und hervorgehoben auf derselben Seite** eingefügt ist. **Alle wesentlichen Preisangaben müssen auf einen Blick erkennbar sein - der Hinweistext muss mit allen Preisen, die mit einem Sternchen versehen sind, zusammen auf einen Blick zu sehen sein.**

Diesen Anforderungen genügt daher die Platzierung des Sternchentextes z.B. dann nicht, wenn der Sternchentext selbst erst nach längerem Scrollen in der unteren Bildschirmhälfte angezeigt wird.

3. Die Ausführungen unter 1. gelten auch dann, wenn der Händler die **Kleinunternehmer-Regelung** in Anspruch nimmt. Kleinunternehmer weisen gegenüber Verbrauchern nach der Preisangabenverordnung ([PAngV](#)) im Shop ebenfalls sog. „Endpreise“ aus.

„Endpreise“ sind die Preise einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile.

„Sonstige Preisbestandteile“ sind dabei alle Kosten, die in die Berechnung der Endpreise einbezogen werden, wie z.B. Entgelte für Leistungen Dritter, die zwingend in Anspruch genommen werden müssen (z.B. Flughafengebühren).

**Nicht** zu den sonstigen Preisbestandteilen gehören dagegen Preise, die an Dritte zu zahlen sind (z.B. Provisionen, Pfand).

**4.** Beim Verkauf von **Pfandflaschen** geben Sie gemäß § 9 [Verpackungsverordnung](#) i.V.m. § 1 Abs. 4 PAngV bitte neben dem Endpreis auch den für die Pfandflasche anfallenden Pfandbetrag am Endpreis an - es ist kein Gesamtbetrag zu bilden.

Für Getränkeeinwegverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 - 3 Liter ist ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 € inkl. Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben.

Bei der Berechnung des Grundpreises ist der Pfandbetrag nicht mit einzurechnen.

**5.** Onlinehändler, die Vertreiber von Fahrzeug-Batterien sind, müssen gemäß § 10 BattG je Fahrzeugbatterie ein Pfand in Höhe von 7,50 € (inkl. MwSt) erheben, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Fahrzeugbatterie keine Fahrzeug-Altatterie zurückgibt.

Der Pfandbetrag ist gemäß § 1 Abs. 4 Preisangabenverordnung ([PAngV](#)) **gesondert an den Endpreisen der Artikel auszuweisen**, es ist auch hier kein Gesamtbetrag zu bilden.

Z.B. wie folgt:

„Starterbatterie xxx für 199,00 € inkl. MwSt zzgl. *Versand*  
zzgl. 7,50 € Pfand“

Beim Handel über Plattformen wie z.B. eBay sollte der Ausweis des Pfandbetrages entweder in die Artikelüberschriften oder aber in die Artikelbilder integriert werden, damit die Preisangabe auch auf den Produkt-Übersichtsseiten korrekt dargestellt wird.

### **Beispiele aus der Rechtsprechung:**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) verstößt die Angabe von Nettopreisen mit dem Zusatz „+MwSt“ gegen § 1 I 1 PAngV, **wenn die Endpreise nicht gesondert hervorgehoben** werden.

Es ist auch nicht zulässig, einen Nettopreis mit dem Hinweis zu versehen, dass die gesetzliche Umsatzsteuer noch hinzukommt. **Der Verbraucher muss den Preis der Ware deutlich und ohne weitere Rechenschritte erkennen können.**

Hingegen ist es **erlaubt, unverbindliche Preisangaben des Herstellers (UVP) ohne den Zusatz „inkl. MwSt“ anzugeben.** Denn durch die bloße Bezugnahme auf den empfohlenen Herstellerpreis macht sich der Händler diesen Preis in der Regel noch nicht zu Eigen. Erst wenn der Händler den vom Hersteller empfohlenen unverbindlichen Preis als seinen eigenen Preis ausgibt, sind die Voraussetzungen des § 1 PAngV einzuhalten.

Des Weiteren ist es zulässig, auf die Bereitschaft hinzuweisen, dass über den Preis verhandelt werden kann. Zusätze wie „**Preis Verhandlungssache**“ oder „**Verhandlungsbasis/ VB**“ sind daher möglich.